

Statistik der Banken und sonstigen Finanzinstitute Richtlinien

Statistische Sonderveröffentlichung 1
Juli 2026

Deutsche Bundesbank
Wilhelm-Epstein-Straße 14
60431 Frankfurt am Main

Postfach 10 06 02
60006 Frankfurt am Main

Tel.: 069 9566-33447
E-Mail: Statistik-AAMI@bundesbank.de

Angaben nach § 5 Telemediengesetz finden sich unter
www.bundesbank.de/impressum

Publizistische Verwertung nur mit Quellenangabe gestattet.

Diese aktualisierte Fassung ist nur im Internet verfügbar.

Wesentliche Änderungen gegenüber der Fassung vom Januar 2026 sind durch seitliche senkrechte Linien gekennzeichnet.

Die Statistische Sonderveröffentlichung Statistik der Banken und sonstigen Finanzinstitute Richtlinien erscheint halbjährlich und wird aufgrund von § 18 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank veröffentlicht.

■ Inhalt

■ Vorbemerkungen 1.1

■ Allgemeine Richtlinien 2.1

■ Monatliche Bilanzstatistik 3.1

Richtlinien zur monatlichen Bilanzstatistik der monetären Finanzinstitute (MFIs)
und der Nicht-MFI-Kreditinstitute 3.2

Richtlinien zu den einzelnen Positionen des Hauptvordrucks 3.3

Richtlinien zu den Anlagen zur monatlichen Bilanzstatistik 3.40

Ergänzende Richtlinien für die Meldungen der Bausparkassen
zur monatlichen Bilanzstatistik 3.77

Verzeichnis der Meldungen der Banken (MFIs) und der Nicht-MFI-Kreditinstitute
zur monatlichen Bilanzstatistik 3.81

Meldungen 3.105

Anordnungen 3.173

■ Kreditnehmerstatistik 4.1

Richtlinien zur Kreditnehmerstatistik 4.2

Anlage (Branchengliederung) 4.7

Übersicht der Vordruckzeilen 4.60

Verzeichnis der Meldungen der Banken (MFIs) zur Kreditnehmerstatistik 4.64

Meldungen 4.65

Anordnungen 4.73

■ Auslandsstatus der Banken (MFIs) und der Nicht-MFI-Kreditinstitute 5.1

Richtlinien zum Auslandsstatus der Banken (MFIs) und der Nicht-MFI-Kreditinstitute . . . 5.2

Richtlinien zum monatlichen Auslandsstatus der inländischen Banken (MFIs) und
der Nicht-MFI-Kreditinstitute 5.7

Richtlinien zum Auslandsstatus der Auslandsfilialen 5.19

Richtlinien zum Auslandsstatus der Auslandstöchter 5.23

Verzeichnis der Meldungen der Banken (MFIs) und Nicht-MFI-Kreditinstitute
über ihren Auslandsstatus 5.27

Meldungen 5.28

Anordnungen 5.43

Allgemeine
Richtlinien

Monatliche
Bilanzstatistik

Kreditnehmer-
statistik

Auslandsstatus

Kreditdaten-
statistik

MFI-Zinsstatistik

Geldmarkt-
statistik

Emissions-
statistik

Statistik über
Wertpapier-
investments

Zahlungs-
verkehrs-
statistik

Statistik über
Investment-
vermögen

Statistik über Ver-
briefungszweck-
gesellschaften

OTC-
Derivate
Statistik

Triennial
Survey

Verzeichnisse

Allgemeine
Richtlinien

Monatliche
Bilanzstatistik

Kreditnehmer-
statistik

Auslandsstatus

Kreditdaten-
statistik

MFI-Zinsstatistik

Geldmarkt-
statistik

Emissions-
statistik

Statistik über
Wertpapier-
investments

Zahlungs-
verkehrs-
statistik

Statistik über
Investment-
vermögen

Statistik über Ver-
briefungszweck-
gesellschaften

OTC-
Derivate
Statistik

Triennial
Survey

Verzeichnisse

■ Kreditdatenstatistik (AnaCredit)	6.1
Richtlinien zur Kreditdatenstatistik (AnaCredit)	6.2
Meldungen	6.147
Anordnung	6.155
■ MFI-Zinsstatistik	7.1
Richtlinien zur MFI-Zinsstatistik	7.2
Meldungen	7.22
Anordnung	7.25
■ Geldmarktstatistik	8.1
Richtlinien zur Geldmarktstatistik	8.2
Anordnung	8.107
■ Emissionsstatistik über Schuldverschreibungen	9.1
Richtlinien zur Emissionsstatistik über Schuldverschreibungen	9.2
Verzeichnis der Meldungen zur Emissionsstatistik über Schuldverschreibungen	9.20
Meldungen	9.21
Anordnung	9.29
■ Statistik über Wertpapierinvestments	10.1
Richtlinien zur Erhebung der Wertpapierbestände aller meldepflichtigen Institute	10.2
Richtlinien zur Erhebung der Eigenbestände ausgewählter Bankgruppen auf Konzernebene	10.20
Meldungen	10.35
Anordnung	10.37
■ Zahlungsverkehrsstatistik	11.1
Richtlinien zur Zahlungsverkehrsstatistik	11.2
Meldungen	11.93
Anordnung	11.127
■ Statistik über Investmentvermögen	12.1
Richtlinien zur Statistik über Investmentvermögen	12.2
Anordnung	12.19

■ Statistik über Verbriefungszweckgesellschaften	13.1
Richtlinien zur Statistik über Verbriefungszweckgesellschaften	13.2
Richtlinien zu den einzelnen Positionen der Meldeschemata	13.8
Verzeichnis der Meldungen der Verbriefungszweckgesellschaften zur Statistik über Verbriefungszweckgesellschaften	13.14
Meldungen	13.15
Anordnung	13.16
■ Statistik über den Bestand außerbörslich gehandelter Derivate	14.1
Richtlinien zur Statistik über den Bestand außerbörslich gehandelter Derivate	14.2
Richtlinien zu den einzelnen Erhebungsvordrucken	14.5
Verzeichnis der Meldungen zur Statistik über den Bestand außerbörslich gehandelter Derivate	14.8
Meldungen	14.10
Anordnung	14.25
■ Statistik über Devisenhandelsumsätze und das Geschäft in OTC-Derivaten inländischer monetärer Finanzinstitute (MFIs)	15.1
Richtlinien zur Statistik über Devisenhandelsumsätze und das Geschäft in OTC-Derivaten inländischer monetärer Finanzinstitute (MFIs)	15.2
Richtlinien zu den einzelnen Tabellen	15.4
Verzeichnis der Meldungen zur Statistik über Devisenhandelsumsätze und das Geschäft in OTC-Derivaten inländischer monetärer Finanzinstitute (MFIs)	15.11
Meldungen	15.13
Anordnung	15.25
■ Verzeichnisse	16.1
Verzeichnis der Banken (MFIs) in Deutschland nach Bankengruppen	16.2
Verzeichnis der rechtlich selbständigen Banken (MFIs) im Mehrheitsbesitz ausländischer Banken	16.8
Verzeichnis der ausländischen Banken im Mehrheitsbesitz deutscher Banken (MFIs)	16.9
Verzeichnis der Nicht-MFI-Kreditinstitute in Deutschland	16.10
Verzeichnis der Kapitalverwaltungsgesellschaften	16.11
Verzeichnis der Investmentaktiengesellschaften	16.12
Verzeichnis der Verbriefungszweckgesellschaften	16.13
Verzeichnis der Länder	16.14
Verzeichnis wichtiger internationaler Organisationen	16.19
Verzeichnis der Währungen	16.21
Verzeichnis der Währungsbehörden/Notenbanken	16.25
■ Statistische Sonderveröffentlichungen	17.1

Allgemeine
Richtlinien

Monatliche
Bilanzstatistik

Kreditnehmer-
statistik

Auslandsstatus

Kreditdaten-
statistik

MFI-Zinsstatistik

Geldmarkt-
statistik

Emissions-
statistik

Statistik über
Wertpapier-
investments

Zahlungs-
verkehrs-
statistik

Statistik über
Investment-
vermögen

Statistik über Ver-
briefungszweck-
gesellschaften

OTC-
Derivate
Statistik

Triennial
Survey

Verzeichnisse

Statistik über Verbriefungszweckgesellschaften (FVC-Statistik)

Richtlinien zur Statistik über Verbriefungszweckgesellschaften (FVC-Statistik)

I. Gegenstand der Erhebung und Begriffsbestimmungen

Gegenstand der Erhebung ist die Bilanzstatistik der in Deutschland ansässigen finanziellen Mantelkapitalgesellschaften (FMKG), die das Verbriefungsgeschäft betreiben (im Folgenden: Verbriefungszweckgesellschaften oder FVC). Die Verbriefungszweckgesellschaften gehören zu den sonstigen Finanzintermediären.¹⁾ Die Erhebung wird auf der Grundlage einer Verordnung der Europäischen Zentralbank²⁾ (EZB) auf harmonisierter Basis³⁾ durchgeführt und dient insbesondere dazu, einerseits den Sektor der sonstigen Finanzintermediäre in der Europäischen Währungsunion (EWU) genauer abzubilden. Andererseits werden die Angaben zur Darstellung der Kreditgewährung des finanziellen Sektors, bestehend aus monetären Finanzinstituten (MFI) und sonstigen Finanzintermediären, an den Nichtfinanziellen Sektor⁴⁾ benötigt. Die erhobenen Daten sind in Form einer Bilanz an die Deutsche Bundesbank zu übermitteln. Die Positionen dieses statistischen Ausweises (FVC-Statistik-Meldung) orientieren sich an der Ausweisgliederung, die die EZB für die MFI festgelegt hat. Dabei ist zu beachten, dass eine Verbriefungszweckgesellschaft, die für die Durchführung mehrerer verschiedener Verbriefungsgeschäfte / Verbriefungstransaktionen zuständig ist („**Mehrzweck-Verbriefungsprogramm**“, z. B. „Master Trust-Strukturen“), für jede Verbriefungstransaktion eine separate FVC-Statistik-Meldung erstellen muss. Einheitlich dokumentierte Verbriefungsprogramme wie z. B. **ABCP-Programme** sind hingegen wie eine Verbriefungstransaktion zu behandeln.

Verbriefungszweckgesellschaft

Eine **Verbriefungszweckgesellschaft** bezeichnet ein Unternehmen,⁵⁾ das gemäß nationalem Recht oder Gemeinschaftsrecht auf einer der folgenden Grundlagen errichtet ist:⁶⁾

- vertragsrechtlich als gemeinsamer, von Verwaltungsgesellschaften verwalteter Fonds;
- als Trust;
- gesellschaftsrechtlich als Aktiengesellschaft oder als Gesellschaft mit beschränkter Haftung;
- auf einer sonstigen ähnlichen Grundlage

1 Kundensystematik Branchenschlüssel 64J; dem Sektor S.125 des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen 2010 (ESVG 2010) zuzuordnen.

2 Verordnung (EU) Nr. 1075/2013 der Europäischen Zentralbank vom 18. Oktober 2013 über die Statistik über die Aktiva und Passiva von finanziellen Mantelkapitalgesellschaften, die Verbriefungsgeschäfte betreiben (EZB/2013/40; ABl. EU Nr. L 297 vom 7. November 2013, S. 107 ff.).

3 Der Wortlaut dieser Richtlinie orientiert sich an der deutschen Sprachfassung der Verordnung und ergänzt diese um im deutschen Sprachgebrauch gängige Begriffe.

4 Erläuterungen zu den einzelnen Sektoren siehe Kundensystematik, Statistische Sonderveröffentlichung 2, Juli 2026, S. 11 ff.

5 Sind mehrere Gesellschaften in ein Verbriefungsprogramm bzw. eine Verbriefungstransaktion einbezogen und wird der Ankauf von zu verbriefenden Vermögenswerten und die Emission bzw. die Hereinnahme von Refinanzierungsmitteln von unterschiedlichen Gesellschaften vorgenommen, so gilt jede einzelne dieser Gesellschaften als Verbriefungszweckgesellschaft im Sinne dieser Richtlinien.

6 Zur Umsetzung der Definition in die Bankenstatistik-Richtlinien und Kundensystematik siehe Bundesbank-Rundschreiben Nr. 18/2009 vom 10. Juni 2009 (https://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Downloads/Bundesbank/Aufgaben_und_Organisation/Rundschreiben/2009/2009_06_10_rs_18.pdf?__blob=publicationFile).

und dessen Hauptbetätigung den beiden folgenden Kriterien entspricht:

- a) es beabsichtigt, eines oder mehrere Verbriefungsgeschäfte vorzunehmen oder nimmt diese vor und seine Struktur soll die Zahlungsverpflichtungen des Unternehmens von denen des Originators bzw. des Versicherungs- oder des Rückversicherungsunternehmens (nachfolgend (Rück-)Versicherungsunternehmen) isolieren;

und

- b) es begibt Schuldverschreibungen, Verbriefungsfondsanteile, andere Schuldtitel und/oder Finanzderivate oder beabsichtigt solche auszugeben, und/oder hält rechtlich oder wirtschaftlich Aktiva (oder ist berechtigt, solche zu halten), die der Ausgabe von – der Öffentlichkeit zum Verkauf angebotenen oder auf der Grundlage von Privatplatzierungen verkauften – Schuldverschreibungen, Verbriefungsfondsanteilen, anderen Schuldtiteln und/oder Finanzderivaten zugrunde liegen.

Unter die Begriffsbestimmung „Verbriefungszweckgesellschaft“ fallen nicht:

- MFI im Sinne der Bundesbank Statistik der Banken und sonstigen Finanzinstitute Richtlinien und Kundensystematik (Bankenstatistik Richtlinien)
- Investmentvermögen im Sinne der Bankenstatistik Richtlinien
- Versicherungsunternehmen oder Rückversicherungsunternehmen im Sinne von Artikel 13 der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II)¹⁾;
- Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMs), die alternative Investmentfonds (AIFs) gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds, die gemäß Artikel 2 der Richtlinie 2011/61/EU unter diese Richtlinie²⁾ fallen, verwalten bzw. vertreiben.

Verbriefungsgeschäfte

Unter einer Verbriefung im Sinne dieser Erhebung wird Folgendes verstanden: Eine Transaktion oder ein System, wodurch ein Vermögensgegenstand oder ein Pool von Vermögensgegenständen auf ein Rechtssubjekt übertragen wird, das von dem Originator bzw. dem (Rück)Versicherungsunternehmen getrennt ist und zum Zweck der Verbriefung geschaffen wird oder diesem Zweck bereits dient und/oder wodurch das Kredit- bzw. Versicherungsrisiko eines Vermögensgegenstands oder eines Pools von Vermögensgegenständen ganz oder teilweise auf Investoren in Schuldverschreibungen, Verbriefungsfondsanteile, andere Schuldtitel und/oder Finanzderivate übertragen wird, die von einem Rechtssubjekt ausgegeben werden, das von dem Originator bzw. dem (Rück)Versicherungsunternehmen getrennt ist und zum Zweck der Verbriefung geschaffen wird oder diesem Zweck bereits dient.

1 Amtsblatt der EU, ABl. L 335 vom 17. Dezember 2009, S. 1 ff.

2 Amtsblatt der EU, ABl. L 174 vom 1. Juli 2011, S. 1 ff.

Zusätzlich gilt Folgendes:

- a) im Falle des Transfers des Kredit- bzw. Versicherungsrisikos wird der Transfer folgendermaßen verwirklicht:
 - entweder durch die wirtschaftliche Übertragung der zu verbriefenden Vermögensgegenstände auf ein Rechtssubjekt, das von dem Originator bzw. dem (Rück)Versicherungsunternehmen getrennt ist und das zum Zweck der Verbriefung geschaffen wird oder diesem Zweck bereits dient. Dies erfolgt durch die Übertragung des Eigentums¹⁾ an den verbrieften Vermögensgegenständen von dem Originator bzw. dem (Rück)Versicherungsunternehmen oder durch Unterbeteiligung; oder
 - die Verwendung von Kreditderivaten, Garantien oder ähnlichen Mechanismen; und
- b) die ausgegebenen Schuldverschreibungen, Verbriefungsfondsanteile, anderen Schuldtitel und/oder Finanzderivate stellen keine Zahlungsverpflichtungen des Originators bzw. des (Rück)Versicherungsunternehmens dar

Ausprägungsformen der o.g. Verbriefungsgeschäfte

- „Traditionelle-“ bzw. „true-sale-Verbriefungen“ sind Transaktionen oder Systeme, bei denen die Risikoübertragung durch die wirtschaftliche Übertragung der zu verbriefenden Vermögensgegenstände an die Verbriefungszweckgesellschaft erfolgt. Dies wird durch die Übertragung des Eigentums¹⁾ an den verbrieften Vermögensgegenständen von dem Originator oder durch Unterbeteiligung erreicht.
- „Synthetische Verbriefungen“ sind Transaktionen oder Systeme, bei denen die Risikoübertragung durch die Verwendung von Kreditderivaten, Garantien oder ähnlichen Mechanismen erfolgt.
- „Versicherungs(risiko)gebundene Verbriefungen“ bzw. „insurance-linked-securitisations“ sind Transaktionen oder Systeme, bei denen die Übertragung von Versicherungspolizen entweder durch den Übergang von Rechten oder wirtschaftlichen Ansprüchen auf eine Verbriefungszweckgesellschaft erfolgt oder eine Übertragung von Versicherungsrisiken von einem (Rück)Versicherungsunternehmen auf eine Verbriefungszweckgesellschaft erfolgt, die ihr Risiko in voller Höhe durch die Emission von Finanzinstrumenten finanziert, und die Rückzahlungsansprüche der Anleger in diese Finanzinstrumente der Erfüllung der der Verbriefungszweckgesellschaft obliegenden Rückversicherungspflichten nachgeordnet sind.
- „Sonstige Verbriefungen“ sind alle Verbriefungen i. S. dieser Erhebung, die nicht unter den vorgenannten Ausprägungsformen subsumiert werden können.

Originator

Als **Originator** wird ein Rechtssubjekt bezeichnet, das den Vermögensgegenstand oder den Pool von Vermögensgegenständen und/oder das Kreditrisiko des Vermögensgegenstands oder des Pools von Vermögensgegenständen auf die Verbriefungsstruktur überträgt.

¹ Hierunter ist auch die alleinige Übertragung des „Herausgabeanspruchs“ an den verbrieften Vermögensgegenständen zu verstehen.

Mitgliedstaat

Unter einem **teilnehmenden Mitgliedstaat** versteht man einen Mitgliedstaat der Europäischen Währungsunion (EWU). Als **nicht teilnehmenden Mitgliedstaat** bezeichnet man einen Mitgliedstaat der Europäischen Union, der den Euro nicht eingeführt hat.

Geschäftsaufnahme

Unter Geschäftsaufnahme wird jede Tätigkeit einschließlich vorbereitender Maßnahmen in Bezug auf die Verbriefung verstanden. Die bloße Errichtung eines Rechtssubjekts, das eine Verbriefungstätigkeit in den folgenden sechs Monaten voraussichtlich nicht aufnehmen wird, gilt nicht als Geschäftsaufnahme. Jedes Tätigwerden der Verbriefungszweckgesellschaft, nachdem die Verbriefungstätigkeit absehbar wird, ist als Geschäftsaufnahme der Tätigkeit anzusehen.

II. Rechnungslegungsvorschriften

1. Anwendung von Rechnungslegungsvorschriften und Wertansätze

Gemäß der EZB-Verordnung müssen statistische Daten i. S. dieser Richtlinien grundsätzlich mit der nationalen Umsetzung der Bankbilanzrichtlinie 86/635/EWG in Einklang stehen. Sofern diese Richtlinie, wie im Falle Deutschlands, nicht auf Verbriefungszweckgesellschaften anwendbar ist, gelten die Ausweisregelungen der nationalen Umsetzung der Bilanzrichtlinie der Unternehmen 78/660/EWG, d. h. des Handelsgesetzbuches (HGB). Da das HGB aber keine spezifischen Regelungen für Verbriefungszweckgesellschaften enthält, dürfen zur Erstellung der FVC-Statistik-Meldungen auch Daten aus Quellen herangezogen werden, die auf Grund anderer Anforderungen angefertigt werden. Sofern zweckmäßig, sind HGB-Vorgaben aber sinngemäß anzuwenden.

Ergänzend sieht die EZB-Verordnung folgende Regelungen vor:

Ausweis der „verbrieften Kredite“¹⁾

Grundsätzlich sollen verbrieft Kredite beim erstmaligen Ausweis in der FVC-Statistik-Meldung mit dem Buchwert²⁾ erfasst werden, der dem Stand der Bücher beim Originator vor Verkauf entspricht. Erwirbt das FVC die verbrieften Kredite zu einem von diesem Buchwert abweichenden Betrag, ist diese Differenz in der Position FVC 195 040 „sonstige Aktiva“ bzw. FVC 250 04 „sonstige Passiva“ zu zeigen und in den Darunter-Positionen FVC 196 04 „darunter: Ausgleichsposten“ bzw. FVC 251 04 „darunter: Ausgleichsposten“ anzugeben.

Die in den Positionen FVC 130 04 „verbriefte Kredite“ und FVC 195 04 / FVC 196 04 bzw. FVC 250 04 / FVC 251 04 in Ansatz gebrachten Beträge sind im Sinne der Bewertungsstetigkeit (vgl. § 252 Abs.1 Nr. 6 HGB) fortzuschreiben.

¹ Vgl. Meldeschema der FVC-Statistik, Position FVC 130 04.

² D. h. dem Kapitalbetrag, den ein Schuldner (zum Zeitpunkt des erstmaligen Ausweises in der FVC-Statistik-Meldung bzw. anschließend zu einem späteren Meldetermin) im Zeitablauf vertraglich verpflichtet ist, noch an den Gläubiger zurückzahlen. Sofern möglich, sollte der erstmalig ausgewiesene Nominalwert mit einem um aufgelaufene Einzelwertberichtigungen bereinigten Betrag ausgewiesen werden.

Sofern eine Bank (MFI) mit Sitz in Deutschland im Rahmen der monatlichen Bilanzstatistik (BISTA) Daten zu einem „traditionell verbrieften Kreditportfolio“ über die BISTA-Anlagen P1 oder S1 meldet, hat die betreffende Verbriefungszweckgesellschaft diese Daten in die von ihr zu erstellende FVC-Statistik-Meldung zur Darstellung der Ausweisposition „verbrieftete Kredite“ (FVC 130 04) zu verwenden.

Sofern eine Bank (MFI) mit Sitz in Deutschland eine BISTA-Anlage P1 (mit Kennziffer „2“ in der Position „905“) und eine andere Bank (MFI) mit Sitz in Deutschland in ihrer Funktion als Servicer für diese Verbriefungstransaktion eine Anlage S1 (mit Kennziffer „2“ in der Position „905“) abgibt, ist auf die Daten aus der BISTA-Anlage S1 zurückzugreifen.

Darüber hinaus muss im Zeitablauf ein konsistenter Ausweis zwischen den in den BISTA-Anlagen P1 bzw. S1 und den FVC-Statistik-Meldepositionen (FVC 130 04 und FVC 302 04) gewährleistet sein. D. h., sollte die Verbriefungszweckgesellschaft, der Originator oder der Servicer nach Verkauf noch **Einzelwertberichtigungen** (write-offs/write-downs) auf das Kreditportfolio vornehmen, so sind diese konsistent in der FVC-Statistik-Meldung der Verbriefungszweckgesellschaft und der monatlichen Bilanzstatistik (BISTA) des Servicers bzw. Originators zu berücksichtigen.

Ausweis synthetischer Verbriefungen

Bei synthetischen Verbriefungen hat die Verbriefungszweckgesellschaft auf der Aktivseite der FVC-Statistik-Meldung die Finanzinstrumente¹⁾ zu zeigen, mit denen die zugeflossenen Refinanzierungsmittel angelegt werden.²⁾

2. Grundsatz der Einzelbewertung

Prinzipiell sind alle finanziellen Aktiva und Passiva i. S. des § 252 Abs. 1 Nr. 3 HGB auf Bruttobasis zu melden, d. h. sie dürfen nicht miteinander verrechnet werden. Dieser Einzelbewertungsgrundsatz ist unabhängig von den angewendeten „Marktusancen“ einzuhalten.

3. Ursprungslaufzeitenprinzip

Für die Gliederung der Fristigkeit ist bei Forderungen und Verbindlichkeiten die ursprünglich vereinbarte Laufzeit oder Kündigungsfrist maßgebend, nicht die Restlaufzeit am Meldestichtag.

Fristengliederung siehe monatliche Bilanzstatistik, Allgemeine Richtlinien, II. Fristengliederung

III. Geschäftsaufnahme und Meldepraxis

1. Meldung der Geschäftsaufnahme

Innerhalb einer Woche ab dem Tag der Geschäftsaufnahme haben Verbriefungszweckgesellschaften ihr Bestehen an die Deutsche Bundesbank zu melden.³⁾ Eine entsprechende Meldung erfolgt per E-Mail. Die Kontaktinformationen sowie Meldevorgaben sind unter <https://www.bundesbank.de>:

1 D. h. des kapitalgedeckten („funded“) Teils.

2 Nicht zu zeigen ist die Aufgliederung nach Schuldern, deren Adressausfallrisiko übertragen wurde.

3 Entsprechendes gilt für Verbriefungstransaktionen; siehe Begriffsbestimmungen.

Meldewesen > Bankenstatistik > Statistik über Verbriefungszweckgesellschaften, Abschnitt „Anzeige der Geschäftsaufnahme einer Verbriefungszweckgesellschaft“ angegeben.

Die Anzeige der Geschäftsaufnahme erfolgt unabhängig davon, ob die Verbriefungszweckgesellschaft erwartet, den regelmäßigen Berichtspflichten gemäß diesen Richtlinien zu unterliegen.

Geschäftsaufnahme siehe I. Gegenstand der Erhebung und Begriffsbestimmungen

2. Meldung der Quartalsdaten

Termin und Form

Die Meldung zur Statistik über Verbriefungszweckgesellschaften ist vierteljährlich zum Quartalsultimo (Meldetermin) für jede Verbriefungstransaktion zu erstellen. Die Meldungen sind der Deutschen Bundesbank bis zum Geschäftsschluss des 10. Geschäftstages nach Ablauf eines jeden Quartals (Berichtszeitraum) elektronisch zu übermitteln, und zwar nach dem von der Bundesbank vorgeschriebenen Meldeschema und unter Beachtung der technischen Vorgaben zur elektronischen Datenübermittlung. Nähere Informationen sind unter <https://www.bundesbank.de>: Meldewesen > Bankenstatistik > Statistik über Verbriefungszweckgesellschaften, Abschnitt „Einreichungsweg“ angegeben.

Datenquelle

Die Verordnung EZB/2013/40 sieht vor, dass die zur Erstellung der FVC-Statistik-Meldung benötigten Daten zum Quartalsultimo aus dem Buchungssystem der Verbriefungszweckgesellschaft abgerufen werden.

Ausweis der verbrieften Kredite siehe II. Rechnungslegungsvorschriften, 1. Anwendung von Rechnungslegungsvorschriften und Wertansätze

Des Weiteren lässt die Deutsche Bundesbank zu, dass auf Daten zurückgegriffen werden darf, die zwar im Laufe des Berichtszeitraums auf Grund anderer Anforderungen erstellt werden, sich aber nicht auf den Meldestichtag beziehen (Intra-Quartalsdaten). Erhebliche Veränderungen dieser Daten bis zum Quartalsende sind allerdings in der statistischen Meldung zu berücksichtigen.

3. Plausibilisierung; Vergleich mit dem veröffentlichten Jahresabschluss bzw. den sonstigen Datenquellen

Die Deutsche Bundesbank überprüft und dokumentiert regelmäßig die Einhaltung der Meldeanforderungen. So muss die FVC-Statistik-Meldung der Verbriefungszweckgesellschaft zum Jahresendquartal anhand der Daten des HGB-Jahresabschlusses hinreichend genau plausibilisiert werden können.

Nach Aufforderung sind der Deutschen Bundesbank die maßgeblichen Unterlagen, die zur Ermittlung der Intra-Quartalsdaten verwendet werden, zu Plausibilisierungszwecken zuzusenden.

Richtlinien zu den einzelnen Positionen der Meldeschemata

Die Richtlinien zu den einzelnen Positionen der Meldeschemata definieren den Rahmen der einzubeziehenden Finanzinstrumente. Die Benennung „typischer“ Ausprägungsformen der jeweiligen Position ist nicht als abschließende Aufzählung zu verstehen.

Richtlinien zu den einzelnen Positionen des Vordrucks FVC

Position FVC 110 04 Einlagen und Kreditforderungen

Mittel, welche die Verbriefungszweckgesellschaft Schuldern ausgeliehen hat und die nicht durch Dokumente verbrieft oder lediglich durch ein einzelnes Dokument belegt sind, selbst wenn es börsenfähig geworden ist. U. a. sind folgende Positionen beinhaltet:

- Einlagen bei Banken;
- an Verbriefungszweckgesellschaften gewährte Kredite;
- Forderungen aus Reverse-Repas oder Wertpapierleihe gegen Barmittelsicherheitsleistung. Bezüglich des Gegenpostens zu von den Verbriefungszweckgesellschaften erworbenen Wertpapieren oder zur Wertpapierleihe gegen Barmittelsicherheitsleistung siehe Position FVC 210 04.
- Schuldscheine und ähnliche Urkunden im Bestand, die Schuldversprechen im Sinne von § 780 BGB darstellen.¹⁾

Hierunter fallen auch Bestände an in Umlauf befindlichen Euro- und Fremdwährungsbanknoten und Münzen, die üblicherweise als Zahlungsmittel verwendet werden (Kassenbestand).

MFIs siehe monatliche Bilanzstatistik, Allgemeine Richtlinien

Position FVC 130 04 Verbriefte Kredite

Mittel, die an Schuldner verliehen wurden und von der berichtspflichtigen Verbriefungszweckgesellschaft vom Originator im Wege einer „traditionellen“ oder „sonstigen Verbriefungstransaktion“ erworben werden. Die hier zu zeigenden Mittel sind entweder nicht durch Papiere verbrieft oder lediglich durch ein einziges Papier belegt, selbst wenn es börsenfähig geworden ist (Buchforderungen).

Verbriefungszweckgesellschaften zeigen das verbrieft Kreditportfolio in ihrer FVC-Statistik-Meldung. Dies geschieht unabhängig davon, ob die jeweils vorherrschende Rechnungslegungspraxis den Ausweis der Kredite in der Bilanz des Originators vorsieht oder ob es dort zu einem Bilanzabgang kommt.

¹ Hierzu zählen auch die „Certificates Of Indebtedness“, die die KfW Bankengruppe im Rahmen des Betriebs ihrer Verbriefungsplattformen PROMISE und PROVIDE sowie sonstiger von ihr begleiteten synthetischen Verbriefungstransaktionen ausgegeben hat.

Die Position „verbriefte Kredite“ beinhaltet u. a.:

- **Wechselkredite**
- **Finanzierungs-Leasinggeschäfte** mit Dritten: Finanzierungs-Leasinggeschäfte sind Verträge, bei denen der Eigentümer eines Gebrauchsguts (nachfolgend der „Leasinggeber“) diese Aktiva miethalber für die überwiegende, wenn nicht die gesamte wirtschaftliche Lebensdauer der Aktiva gegen Entrichtung von Ratenzahlungen, welche die Kosten des Wirtschaftsguts plus eine kalkulierte Verzinsung decken, Dritten (nachfolgend der „Leasingnehmer“) überlässt. Der Leasingnehmer wird so gestellt, dass ihm sämtliche aus der Nutzung des Gebrauchsguts erzielbaren Vorteile zustehen und er die mit der Eigentümerstellung verbundenen Kosten und Risiken trägt. Für statistische Zwecke werden Finanzierungs-Leasinggeschäfte als Kredite des Leasinggebers an den Leasingnehmer behandelt, durch welche ein Leasingnehmer das Gebrauchsgut käuflich erwerben kann. Von einem als Leasinggeber auftretenden Originator geschlossene Finanzierungs-Leasingverträge sind in der Aktivposition „verbriefte Kredite“ auszuweisen. Die Aktiva (Gebrauchsgüter), die dem Leasingnehmer geliehen wurden, dürfen nicht ausgewiesen werden.
- **Uneinbringliche Forderungen**, die noch nicht zurückgezahlt oder abgeschrieben wurden: Als uneinbringliche Forderungen gelten Kredite, deren Rückzahlung überfällig ist oder die in sonstiger Weise als notleidend einzustufen sind.
- **Bestände an nicht börsenfähigen Wertpapieren**: Bestände an Wertpapieren außer Aktien sowie sonstigen Dividendenwerten und Beteiligungen, die nicht börsenfähig sind und nicht an Sekundärmärkten gehandelt werden können, siehe auch „handelbare Kredite“.
- **Handelbare Kredite**: De facto handelbar gewordene Kredite sind unter der Aktivposition „verbriefte Kredite“ auszuweisen, solange sie weiterhin lediglich durch ein einziges Dokument verbrieft sind und in der Regel nur gelegentlich gehandelt werden.
- **Nachrangige Forderungen in Form von Einlagen oder Krediten**: Nachrangige Schuldtitel verschaffen einen untergeordneten Forderungsanspruch gegenüber der emittierenden Institution, der nur geltend gemacht werden kann, wenn sämtliche vorrangigen Forderungen, z. B. Einlagen/Kredite, befriedigt worden sind, was ihnen einige Merkmale von „Aktien, sonstigen Dividendenwerten und Beteiligungen“ verleiht. Für statistische Zwecke sind nachrangige Forderungen entweder als „Kredite“ oder „Schuldverschreibungen“ entsprechend der Art des Finanzinstruments einzustufen. In Fällen, in denen Bestände an sämtlichen Formen von nachrangigen Forderungen für statistische Zwecke derzeit zusammengefasst in einem Wert ermittelt werden, ist dieser Einzelwert unter der Position „Schuldverschreibungen“ auszuweisen, weil nachrangige Forderungen überwiegend in Form von Wertpapieren vorkommen.

„Ausweis verbriefter Kredite“ siehe auch II. Rechnungslegungsvorschriften

I Position FVC 160 04 Schuldverschreibungen

Bestände an Schuldverschreibungen außer „Aktien, sonstigen Dividendenwerten und Beteiligungen“, die börsenfähig sind und in der Regel an Sekundärmärkten gehandelt werden oder am Markt verrechnet werden können, dem Inhaber aber keine Eigentumsrechte am Emissionsinstitut einräumen.

Siehe monatliche Bilanzstatistik, III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen: Wertpapiere, Geldmarktpapiere

Hierunter fallen:

- Bestände an Wertpapieren (bzw. Wertrechten), die dem Inhaber das uneingeschränkte Recht an einem festen oder vertraglich vereinbarten Einkommen in Form von Kuponzahlungen und/oder einem angegebenen festen Betrag zu einem bestimmten Tag oder bestimmten Tagen oder ab einem zum Zeitpunkt der Emission festgelegten Tag einräumen (Schuldverschreibungen);
- nachrangige Forderungen in Form von Schuldverschreibungen.

Wertpapiere, die im Rahmen von Wertpapierleihgeschäften übertragen oder im Rahmen eines Wertpapierpensions-/Repogeschäfts verkauft werden, werden weiterhin in der Bilanz des Verleihers bzw. des in Pension gebenden und nicht in der Bilanz des vorübergehenden Erwerbers ausgewiesen, wenn eine feste Verpflichtung zur Rückabwicklung des Geschäfts und nicht nur eine bloße Option hierauf besteht (echtes Pensionsgeschäft; siehe auch Position FVC 210 04). Verkauft der vorübergehende Erwerber die übernommenen Wertpapiere, so ist dies als **Leerverkauf** zu erfassen und in der Bilanz des vorübergehenden Erwerbers als negative Position im Wertpapierportfolio auszuweisen.

Die Bestände an Schuldverschreibungen sind nach Laufzeit zu untergliedern. Diese Position beinhaltet Schuldverschreibungen, die einer Verbriefung zu Grunde liegen, unabhängig davon, ob die vorherrschende Rechnungslegungspraxis den Ausweis der Schuldverschreibungen in der Bilanz des Berichtspflichtigen verlangt.

Position FVC 180 04 Sonstige verbrieft Aktiva

Diese Position beinhaltet verbrieft Vermögensgegenstände, die nicht in den Positionen FVC 130 04 und FVC 160 04 enthalten sind, ungeachtet dessen, ob die vorherrschende Rechnungslegungspraxis den Ausweis der Vermögensgegenstände in der Bilanz des Berichtspflichtigen verlangt. Darunter könnten – sofern der in Deutschland geltende Rechtsrahmen dies ermöglicht – z. B. fallen: Steuerforderungen, Warenkredite, Forderungen aus Lieferung und Leistung, Forderungen aus Werkverträgen oder Dienstleistungen.

Position FVC 185 04 Aktien, sonstige Dividendenwerte und Beteiligungen

Hierunter fallen Bestände an Wertpapieren, die Eigentumsrechte an Kapitalgesellschaften verbrieft. Diese Wertpapiere räumen den Inhabern in der Regel den Anspruch auf einen Anteil an den Gewinnen der Kapitalgesellschaft und einen Anteil an den Eigenmitteln bei Liquidation ein.¹⁾

Position FVC 190 04 Finanzderivate

Finanzderivate sind derzeit nicht zu melden.

¹ In der Sektorengliederung des ESVG 2010 gibt es Kapitalgesellschaften und Quasi-Kapitalgesellschaften. Unter Quasi-Kapitalgesellschaften versteht man „Einheiten ohne eigene Rechtspersönlichkeit“. Sie müssen über eine vollständige Rechnungsführung verfügen und werden wie Kapitalgesellschaften geführt. Z. B. rechtlich unselbständige Niederlassungen von ausländischen monetären Finanzinstituten. Wenn im Folgenden von Kapitalgesellschaften die Rede ist, sind Quasi-Kapitalgesellschaften immer einbezogen.

| Position FVC 193 04 Nichtfinanzielle Vermögenswerte (einschließlich Sachanlagen)

Hierzu gehören auch Grundstücke und Gebäude sowie Betriebs- und Geschäftsausstattung, soweit es sich um Anlagevermögen handelt.

| Position FVC 195 04 Sonstige Aktiva

Hierzu gehören die folgenden Positionen:

- aufgelaufene Zinsforderungen aus Einlagen und Krediten;
- aufgelaufene Zinsforderungen aus Schuldverschreibungen;
- aufgelaufene Mietzinsforderungen aus nichtfinanziellen Vermögenswerten (einschließlich Sachanlagen);
- Forderungen, die nicht aus dem Hauptgeschäft der Verbriefungszweckgesellschaft stammen;
- Ausgleichsposten für die Differenz zwischen dem bei Ankauf erstmals in der FVC-Statistik-Meldung ausgewiesenen Bestand und dem Kaufpreis für das in der Position FVC 130 04 ausgewiesene Portfolio aus „verbrieften Krediten“ (die in Ansatz gebrachten Beträge sind im Sinne der Bewertungsstetigkeit fortzuschreiben); dieser Posten ist in Position FVC 196 04 gesondert anzugeben,

sowie eventuelle weitere Aktiva, die einer anderen Position nicht zugeordnet werden können.

„Ausweis verbriefter Kredite“ siehe auch II. Rechnungslegungsvorschriften

| Position FVC 210 04 Erhaltene Kredite und Einlagen

Beträge, die die Verbriefungszweckgesellschaften Gläubigern schulden, sofern es sich nicht um ausgegebene Schuldverschreibungen (Position FVC 220 04) handelt. Zu den aufgenommenen Krediten und Einlagen gehören:

- **aufgenommene Kredite:** Kredite, die berichtenden Verbriefungszweckgesellschaften gewährt werden und die nicht durch Papiere verbrieft oder durch ein einziges Papier belegt sind, selbst wenn es börsenfähig geworden ist;
- **nicht börsenfähige Schuldtitel, die von Verbriefungszweckgesellschaften emittiert werden.** Hierzu gehören Namensschuldverschreibungen, Orderschuldverschreibungen, die nicht Teile einer Gesamtemission sind und Namensgeldmarktpapiere;
- **Verbindlichkeiten aus echten Pensionsgeschäften, Wertpapier- und Edelmetall-Leihgeschäften**

Siehe monatliche Bilanzstatistik, III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen: Wertpapiere, Geldmarktpapiere; Pensionsgeschäfte, Wertpapier- und Edelmetall-Leihgeschäfte

Statistik über Ver-
briefungszweck-
gesellschaften

| Position FVC 220 04 Ausgegebene Schuldverschreibungen

Schuldverschreibungen, die von Verbriefungszweckgesellschaften emittiert werden, außer „Aktien, sonstige Dividendenwerte und Beteiligungen“ (Position FVC 230 04 Kapital und Rücklagen); dabei handelt es sich um Finanzinstrumente, die in der Regel börsenfähig sind und an Sekundärmärkten gehandelt werden oder am Markt verrechnet werden können, dem Inhaber aber keine Eigentumsrechte am Emissionsinstitut einräumen (Schuldverschreibungen).

Sie beinhalten unter anderem in folgenden Formen ausgegebene Wertpapiere:

- ABS-Anleihen
- Credit-Linked Notes
- Versicherungsgebundene Wertpapiere

Siehe monatliche Bilanzstatistik, III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen: Wertpapiere, Geldmarktpapiere; Bankenstatistik Richtlinien, II. Fristengliederung

Position FVC 230 04 Kapital und Rücklagen

Für die Zwecke des Berichtssystems umfasst diese Kategorie die Beträge aus der Ausgabe von Beteiligungskapital durch die Berichtspflichtigen an Aktionäre oder sonstige Eigentümer, die für die Inhaber Eigentumsrechte an der Verbriefungszweckgesellschaft und im allgemeinen das Recht auf einen Anteil an ihren Gewinnen sowie einen Anteil an den Eigenmitteln bei Liquidation verbriefen. In dieser Position sind auch Beträge aus nicht ausgeschütteten Gewinnen oder Rückstellungen Berichtspflichtiger für künftige absehbare Zahlungen und Verpflichtungen zu erfassen.

Diese Position umfasst:

- gezeichnetes Kapital,
- nicht ausgeschüttete Gewinne oder sonstige Eigenmittel,
- Einzel- und allgemeine Rückstellungen für Kredite, Wertpapiere und sonstige Aktiva,
- Verbriefungsfondsanteile.

Position FVC 250 04 Sonstige Passiva

Hierzu gehören die folgenden Positionen:

- aufgelaufene Zinsaufwendungen auf Kredite und Einlagen;
- aufgelaufene Zinsaufwendungen auf ausgegebene Schuldverschreibungen (siehe Position FVC 252 04);
- Verbindlichkeiten, die nicht aus dem Hauptgeschäft der Verbriefungszweckgesellschaft stammen, d. h. Verbindlichkeiten gegenüber Lieferanten, Steuern, Löhne und Gehälter, Sozialabgaben usw.;
- Rückstellungen für Verbindlichkeiten gegenüber Dritten, d. h. Pensionen, Dividenden usw.;
- Nettopositionen aus Wertpapierleihgeschäften ohne Barmittel-Sicherheitsleistung;
- Nettobeträge, die bei der zukünftigen Abwicklung von Wertpapiergeschäften zu zahlen sind;
- Ausgleichsposten für die Differenz zwischen dem bei Ankauf erstmals in der FVC-Statistik-Meldung ausgewiesenen Bestand und dem Kaufpreis für das in der Position FVC 130 04 ausgewiesene Portfolio aus „verbrieften Krediten“ (die in Ansatz gebrachten Beträge sind im Sinne der Bewertungsstetigkeit fortzuschreiben); dieser Posten ist in Position FVC 251 04 gesondert anzugeben,

sowie eventuelle weitere Passiva, die einer anderen Position nicht zugeordnet werden können.

„Ausweis verbriefter Kredite“ siehe auch II. Rechnungslegungsvorschriften

| Position FVC 300 04 Nachrichtlich: Verbriefungstyp

Hier ist anzugeben, ob es sich um eine synthetische Kreditrisiken (Kennziffer 1), eine traditionelle Kreditrisiken (Kennziffer 2), Versicherungsrisiken (insurance-linked securitisation) (Kennziffer 3) oder eine sonstige Verbriefung (Kennziffer 4) handelt.

Siehe Punkt I. Gegenstand der Erhebung und Begriffsbestimmungen

| Position FVC 301 04 Nachrichtlich: Gesamtvolumen einer synthetischen Verbriefung

Wenn es sich bei der Verbriefung um eine synthetische Verbriefung handelt, ist das fortgeschriebene Gesamtvolumen der Verbriefung, d. h. die Summe aus dem kapitalgedeckten (funded) und dem nicht kapitalgedeckten (unfunded) Teil, anzugeben.

| Position FVC 302 04 Einzelwertberichtigungen

- |** Hier sind die während der Berichtsperiode auf die Position FVC 130 04 „Verbrieftete Kredite“ gebildeten Einzelwertberichtigungen (write-offs/write-downs) anzugeben.

Sofern es sich um traditionelle Verbriefung von Krediten mit einer Bank (MFI) mit Sitz in Deutschland als Servicer handelt, muss ein konsistenter Ausweis zwischen den in den Anlagen P1 bzw. S1 der monatlichen Bilanzstatistik (BISTA) der Banken (MFIs) und den FVC-Statistik-Meldungspositionen FVC 130 04 und FVC 302 04 gewährleistet sein.

Es gilt folgende Vorzeichenregel: Abschreibungen werden als negativer (–), Zuschreibungen als positiver Wert (+) gemeldet.

| Position FVC 303 04 Datenquelle für Werte in Position FVC 130 04

siehe <https://www.bundesbank.de> > Service > Meldewesen > Bankenstatistik Formular-Center > Verbriefungszweckgesellschaften (FVC-Statistik) > Abstimmgleichungen für Daten aus der FVC-Statistik und der monatlichen Bilanzstatistik (BISTA)

■ Zusatzinformationen zu einzelnen Aktiv- und Passivpositionen der Bilanz

Zusätzlich zu den Hauptpositionen der Bilanz sind weitere Angaben, untergliedert nach dem Sitzland des Gläubigers bzw. Schuldners oder nach Art des Originators und nach Laufzeiten, in den „darunter“- bzw. in den „davon“-Positionen zu tätigen.

- |** MFI (monetäre Finanzinstitute), Banken (MFI), Verbriefungszweckgesellschaften (FVC), öffentliche Haushalte, sonstige Finanzierungsinstitutionen (einschließlich „mit Finanz- und Versicherungsdienstleistungen verbundene Tätigkeiten“), Versicherungsunternehmen (Versicherungsgesellschaften und Altersvorsorgeeinrichtungen), sonstige Unternehmen, Privatpersonen siehe monatliche Bilanzstatistik, Allgemeine Richtlinien, I. Wirtschaftssektoren.

Laufzeiten siehe monatliche Bilanzstatistik, Allgemeine Richtlinien, II. Fristengliederung Inland
Ausland siehe monatliche Bilanzstatistik, Allgemeine Richtlinien, I. Wirtschaftssektoren
Andere Währungsunionsmitgliedsländer siehe Verzeichnisse, Verzeichnis der Länder

Verzeichnis der Meldungen der Verbriefungszweckgesellschaften zur Statistik über Verbriefungszweckgesellschaften

Meldeschema	Bezeichnung der Meldung	Kennzeichnung der Meldung / der Anlage	Seite
FVC	Statistik über Verbriefungszweckgesellschaften Aktiv- und Passivpositionen des statistischen Ausweises	FVC	13.15

Statistik über Verbriefungszweckgesellschaften (FVC-Statistik)
Aktiv- und Passivpositionen des statistischen Ausweises

FVC

RIAD-Code / FVC-Code:
 Name:
 Meldetermin (Quartalsende):

RIAD-Code:	FVC-Code:

			Stand am Quartalsende in Tsd Euro			
			Sitzland des Schuldners bzw. Gläubigers			
			Inland	Andere Mitgliedsländer des Euroraums	Außerhalb des Euroraums	insgesamt
			01	02	03	04
Aktiva	Summe der Aktiva	100				
	Einlagen und Kreditforderungen	110				
	davon: an MFI	111				
	davon: bis 1 Jahr	112				
	davon: über 1 Jahr	113				
	davon: an Verbriefungszweckgesellschaften	114				
	davon: bis 1 Jahr	115				
	davon: über 1 Jahr	116				
	davon: an Nichtbanken (ohne Verbriefungszweckgesellschaften)	117				
	davon: bis 1 Jahr	118				
	davon: über 1 Jahr	119				
	Verbriefte Kredite	130				
	untergliedert nach Sektoren der Kontrahenten					
	davon: Kredite an Banken (MFIs)	131				
	darunter: bei denen der Originator ein MFI mit Sitz im Euroraum ist	132				
	davon: Kredite an öffentliche Haushalte (Staat)	133				
	darunter: bei denen der Originator ein MFI mit Sitz im Euroraum ist	134				
	davon: Kredite an Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds)	135				
	darunter: bei denen der Originator ein MFI mit Sitz im Euroraum ist	136				
	davon: Kredite an übrige Finanzierungsinstitutionen (ohne Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds) und ohne Versicherungsunternehmen)	137				
	darunter: bei denen der Originator ein MFI mit Sitz im Euroraum ist	138				
	davon: Kredite an Versicherungsunternehmen	139				
	darunter: bei denen der Originator ein MFI mit Sitz im Euroraum ist	140				
	davon: Kredite an Privatpersonen	141				
	darunter: bei denen der Originator ein MFI mit Sitz im Euroraum ist	142				
	davon: Kredite an sonstige Unternehmen	143				
	darunter: bei denen der Originator ein MFI mit Sitz im Euroraum ist	144				
	davon: bis zu 1 Jahr	145				
	davon: über 1 Jahr und bis zu 5 Jahren	146				
	davon: über 5 Jahren	147				
	untergliedert nach Originatoren					
	davon: bei denen der Originator ein MFI mit Sitz im Euroraum ist	150				
	davon: bei denen der Originator ein öffentlicher Haushalt (Staat) mit Sitz im Euroraum ist	151				
	davon: bei denen der Originator eine sonstige Finanzierungsinstitution bzw. ein Versicherungsunternehmen mit Sitz im Euroraum ist	152				
	davon: bei denen der Originator ein sonstiges Unternehmen mit Sitz im Euroraum ist	153				
	davon: bei denen der Originator seinen Sitz außerhalb des Euroraums hat	154				
	Schuldverschreibungen	160				
	davon: bis zu 1 Jahr	161				
	davon: von Banken (MFIs)	162				
	davon: von Nichtbanken (Nicht-MFIs)	163				
	darunter: von Verbriefungszweckgesellschaften	164				
	davon: über 1 Jahr und bis zu 2 Jahre	165				
	davon: von Banken (MFIs)	166				
	davon: von Nichtbanken (Nicht-MFIs)	167				
	darunter: von Verbriefungszweckgesellschaften	168				
	davon: über 2 Jahre	169				
	davon: von Banken (MFIs)	170				
	davon: von Nichtbanken (Nicht-MFIs)	171				
	darunter: von Verbriefungszweckgesellschaften	172				
	Sonstige verbiefte Aktiva	180				
	darunter: bei denen der Originator ein öffentlicher Haushalt (Staat) mit Sitz im Euroraum ist	181				
	darunter: bei denen der Originator ein sonstiges Unternehmen mit Sitz im Euroraum ist	182				
	Aktien, sonstige Dividendenwerte und Beteiligungen	185				
	darunter: von Verbriefungszweckgesellschaften	186				
	Finanzderivate	190				
	Nichtfinanzielle Vermögenswerte (einschließlich Sachanlagen)	193				
	Sonstige Aktiva	195				
	darunter: "Ausgleichsposten" zur Position FVC 220 04	196				
Passiva	Summe der Passiva	200				
	Erhaltene Kredite und Einlagen	210				
	davon: bis 1 Jahr	211				
	davon: über 1 Jahr	212				
	Ausgegebene Schuldverschreibungen	220				
	davon: bis zu 1 Jahr	221				
	davon: über 1 Jahr und bis zu 2 Jahre	222				
	davon: über 2 Jahre	223				
	darunter: von Verbriefungszweckgesellschaften	224				
	davon: bis 1 Jahr	225				
	davon: über 1 Jahr	226				
	Kapital und Rücklagen	230				
	Finanzderivate	240				
	Sonstige Passiva	250				
	darunter: "Ausgleichsposten" zur Position FVC 220 04	251				
	darunter: Aufgelaufene Zinsaufwendungen auf ausgegebene Schuldverschreibungen	252				
Nachrichtlich: Verbriefungstyp - Synthetisch (1), Traditionell (2), Versicherungsrisiken (3), Sonstiges (4)						
Nachrichtlich: Falls Zeile 300 = (1): Gesamtvolumen - kapitalgedeckter und nicht kapitalgedeckter Teil zusammen						
Nachrichtlich: Im Meldequartal auf Position FVC 130 04 gebildete Einzelwertberichtigungen (Abschreibungen -, Zuschreibungen +)						
Nachrichtlich: Falls FVC 130 04 Werte enthält, die den Anlagen P1 bzw. S1 einer zur monatlichen Bilanzstatistik (BISTA) meldepflichtigen Bank (MFI) entnommen wurden, ist hier die Kennziffer der verwendeten Abstimmgleichen anzugeben: (1) bis (6)						

Anordnung

Mitteilung Nr. 8003/2014
Meldebestimmungen

Vorstand
S 1
9. April 2014

Bankenstatistik

Bankstatistische Meldungen und Anordnungen

1. Änderung bankstatistischer Meldepflichten
2. Aufhebung einer Bundesbankmitteilung

1. Änderung der Statistik über Verbriefungszweckgesellschaften

1.1. Im Hinblick auf Artikel 5 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank (ABl. EU Nr. C 326 vom 26. Oktober 2012, S. 230), die Verordnung (EG) Nr. 2533/98 des Rates vom 23. November 1998 über die Erfassung statistischer Daten durch die Europäische Zentralbank (ABl. EG Nr. L 318 S. 8), die Verordnung (EU) Nr. 1075/2013 der Europäischen Zentralbank vom 18. Oktober 2013 über die Statistik über die Aktiva und Passiva von finanziellen Mantelkapitalgesellschaften, die Verbriefungsgeschäfte betreiben (Neufassung) (EZB/2013/40; ABl. EU Nr. L 297 S. 107), sowie § 18 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1782), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 1981), führt die Deutsche Bundesbank bei den finanziellen Mantelkapitalgesellschaften, die Verbriefungsgeschäfte betreiben, eine Statistik über Verbriefungszweckgesellschaften durch:

Statistik über Verbriefungszweckgesellschaften

Die Deutsche Bundesbank führt bei den finanziellen Mantelkapitalgesellschaften, die Verbriefungsgeschäfte¹ betreiben – nachstehend als Verbriefungszweckgesellschaften bezeichnet² –, eine Statistik über Verbriefungszweckgesellschaften durch.

¹ „Verbriefung“ bezeichnet eine Transaktion oder ein System, wodurch eine Sicherheit oder ein Sicherheitenpool auf ein Rechtssubjekt übertragen wird, das von dem Originator getrennt ist und zum Zweck der Verbriefung geschaffen wird oder diesem Zweck bereits dient und/oder wodurch das Kreditrisiko einer Sicherheit oder eines Sicherheitenpools ganz oder teilweise auf Investoren in Wertpapiere, Verbriefungsfondsanteile, andere Schuldtitel und/oder Finanzderivate übertragen wird, die von einem Rechtssubjekt ausgegeben werden, das von dem Originator getrennt ist und zum Zweck der Verbriefung geschaffen wird oder diesem Zweck bereits dient, und (a) im Falle des Transfers des Kreditrisikos wird der Transfer folgendermaßen verwirklicht (entweder (a1) durch die wirtschaftliche Übertragung der zu verbriefenden Sicherheiten auf ein Rechtssubjekt, das von dem Originator getrennt ist und das zum Zweck der Verbriefung geschaffen wird oder diesem Zweck bereits dient. Dies erfolgt durch die Übertragung des Eigentums an den verbrieften Sicherheiten von dem Originator oder durch Unterbeteiligung; oder (a2) die Verwendung von Kreditderivaten, Garantien oder ähnlichen Mechanismen) und (b) die ausgegebenen Wertpapiere, Verbriefungsfondsanteile, Schuldtitel und/oder Finanzderivate stellen keine Zahlungsverpflichtungen des Originators dar.

Telefon	Termin	Vordr.	Vorgang	Überholt
069 9566-2219 oder 069 9566-0	Veröffentlicht im Bundesanzeiger AT vom 24. April 2014			

1. Im Rahmen dieser Erhebung haben die Verbriefungszweckgesellschaften den Stand am Quartalsende ihrer Aktiva und Passiva, gegliedert nach Arten, Fristigkeiten und Wirtschaftssektoren jeweils für die inländischen und in den anderen Ländern der Währungsunion sowie im Rest der Welt ansässigen Geschäftspartnern, zu melden. Ergänzend sind zu allen Positionen Finanztransaktionen und für die verbrieften Kreditportfolien summarisch Abschreibungen bzw. Wertberichtigungen anzugeben. Daneben ist bei synthetischen Verbriefungen als nachrichtliche Position der ausstehende Betrag der Gesamttransaktion anzugeben.
2. Auf Antrag der Verbriefungszweckgesellschaft kann die Deutsche Bundesbank von unter 1. genannten Meldepflichten gemäß Artikel 5 Abs. 1 der Verordnung EZB/2013/40 freistellen.
3. Die Meldungen sind nach dem von der Deutschen Bundesbank vorgeschriebenen Berichtsschema zu erstatten. Sie sind der Deutschen Bundesbank gemäß ihren Vorgaben elektronisch über das Bundesbank-ExtraNet zu übermitteln. Bei der Aufstellung der Meldungen sind die von der Deutschen Bundesbank erlassenen Richtlinien und Einzelstellungnahmen zur Statistik über Verbriefungszweckgesellschaften zu beachten. Soweit eine Freistellung nach Nummer 2 gewährt wird, kann die Übertragung und das Berichtsschema hiervon abweichend bestimmt werden.
4. Die Meldung ist bis zum Geschäftsschluss des 10. Geschäftstages nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres zu übermitteln, soweit im Rahmen einer nach Nummer 2 erteilten Freistellung kein anderer Termin bestimmt wird.
5. Die Verbriefungszweckgesellschaften melden der Deutschen Bundesbank – Zentrale, Abteilung Bankenstatistik, außenwirtschaftliche Bestandsstatistiken, Frankfurt am Main – darüber hinaus einmalig – innerhalb einer Woche ab dem Tag ihrer Geschäftsaufnahme – ihr Bestehen.

1.2 Die geänderten Meldevorschriften für die Statistik über Verbriefungszweckgesellschaften sind erstmals auf die Meldung für das 4. Quartal 2014 anzuwenden.

² Gemäß Artikel 1 Nr. 1 der „Verordnung der Europäischen Zentralbank vom 18. Oktober 2013 über die Statistik über die Aktiva und Passiva von finanziellen Mantelkapitalgesellschaften, die Verbriefungsgeschäfte betreiben“ ist hierunter ein Unternehmen zu verstehen, das gemäß nationalem Recht oder Gemeinschaftsrecht auf einer der folgenden Grundlagen errichtet ist: i) vertragsrechtlich als gemeinsamer, von Verwaltungsgesellschaften verwalteter Fonds; ii) als Trust; iii) gesellschaftsrechtlich als Aktiengesellschaft oder als Gesellschaft mit beschränkter Haftung; iv) einer sonstigen ähnlichen Grundlage und dessen Haupttätigkeit den beiden folgenden Kriterien entspricht: a) es beabsichtigt, eines oder mehrere Verbriefungsgeschäfte vorzunehmen, oder nimmt diese vor und seine Struktur soll die Zahlungsverpflichtungen des Unternehmens von denen des Originators, der Versicherungsgesellschaft oder der Rückversicherungsgesellschaft isolieren; und b) es gibt Schuldverschreibungen, andere Schuldtitel, Verbriefungsfondsanteile und/oder Finanzderivate (nachfolgend die „Finanzierungsinstrumente“) oder beabsichtigt solche zu begeben, und/oder hält rechtlich oder wirtschaftlich der Ausgabe von Finanzierungsinstrumenten zugrunde liegende Aktiva oder ist berechtigt, solche zu halten, die der Öffentlichkeit zum Verkauf angeboten werden oder auf der Grundlage von Privatplatzierungen verkauft werden.

2. Aufhebung von Bundesbankmitteilungen

Die Mitteilung Nr. 8002/2009 vom 4. Februar 2009 (BAnz. Nr. 30 vom 25.02.2009) wird mit Wirkung vom 1. Januar 2015 aufgehoben.

Deutsche Bundesbank
Dr. Dombret Ziebarth